

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 9 Anpassung an die Vorgaben der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL)

Vom 19. Dezember 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Änderung der Anlage I Nr. 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM).....	2
4.	Bürokratiekostenermittlung	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 S. 1 Nummer 2 und 3 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Blick auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 9. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14), wonach § 4 Absatz 4 Satz 2 Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar sei, mit Beschluss vom 19. Juli 2018 die in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) geregelten Qualitätsprüfungen aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten (nämlich in Anlage I Nr. 2, Nr. 9 und Nr. 19) zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 sowie mit weiteren Beschlüssen bis zum Ende des Jahres 2019 mit der Begründung ausgesetzt, dass eine Klarstellung des rechtlichen Umgangs mit pseudonymisierten Stichprobenprüfungen voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt erreicht werden könne.

3. Änderung der Anlage I Nr. 9 Magnetresonanztomographie der weiblichen Brust (MRM)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat vor dem Hintergrund des genannten Urteils des LSG Berlin-Brandenburg und der Notwendigkeit einer Anpassung an eine Neufassung des § 299 SGB V u.a. durch das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG), welches am 11. Mai 2019 in Kraft getreten ist, mit Beschluss vom 20. Juni 2019 die QP-RL neu gefasst. Hieraufhin wurde mit Beschluss vom 17. Oktober 2019 ebenso eine Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien für die Kernspintomographie (QBK-RL) beschlossen, um die Regelungen entsprechend anzupassen. Es wurden zudem die Qualitätsbeurteilungskriterien und die Bewertungsschemata weiterentwickelt. Aus dieser Richtlinienneufassung resultiert Änderungsbedarf für die Regelungen über die Qualitätsprüfung in der Nr. 9 der MVV-RL, die auf die QBK-RL Bezug nimmt.

Die Qualitätsbeurteilung hat künftig wie bisher nach den Vorgaben der QBK-RL zu erfolgen. Es erfolgt unter Zweitens die Anpassung des Verweises auf die QBK-RL des Gemeinsamen Bundesausschusses. Zudem wird der veraltete Verweis auf die Rechtsgrundlage (nun § 135b Absatz 2 SGB V) sowie der Name des Ordnungsgebers angepasst.

Die Regelung über die Aussetzung der Qualitätsprüfungen bis Ende 2019 wird rein vorsorglich verlängert. Bis zum Tag der Veröffentlichung der Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie vom 17. Oktober 2019 im Bundesanzeiger erfolgt weiterhin keine Qualitätsprüfung im Rahmen von Nummer 9 auf der Grundlage der Richtlinie. Sobald die Neufassung der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie für die Kernspintomographie und der vorliegende Beschluss im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden, soll die Möglichkeit der Qualitätsprüfung wiederaufleben.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die in Anlage I Nr. 9 MVV-RL vorgesehene Aussetzung der Qualitätsprüfungen zu beenden.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken